

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilhaftig geworden sein. Doch sind in dieser Zahl die Ferienversorgungen der Städte Biel und namentlich Bern nicht inbegriffen.

In den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme dieser wertvollen Fürsorge an schwächlichen Kindern festzustellen. Es wird hier ein gut Stück Arbeit im Kampf gegen Verarmung, Not und Tuberkulose geleistet. Fast noch höher einzuschätzen ist aber der Sonnenschein der Freude und der geistigen Erquickung, der dabei in manches sonst trübe Kinderleben fällt. A.

— **Stadtberniſche Zünfte.** Bekanntlich führen die 12 stadtberniſchen Zünfte eigene Armen- und Vormundſchaftspflege, und zwar iſt ihre Fürſorge eine anerkannt ſorgfältige. Mehrere Zünfte haben ſich nun mit Rückſicht auf die Neuerungen des Zivilgeſetzbuches neue Reglemente gegeben. — Vor uns liegt dasjenige der Geſellſchaft zum Mohren. Wir erwähnen daraus nur die Beſtellung eines Amtsvormundes zur Führung von Vormundſchaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden ſind. Ferner alle Beſtimmungen, die die Armenpflege angehen, ſo z. B. den Art. 76: „Die größte Sorgfalt iſt auf zweckmäßige Auswahl der Koſtorte, Schulen, Lehrmeiſter und Lehrmeiſterinnen zu verwenden. Es iſt hiebei weniger auf die Koſten, als darauf zu ſehen, daß die Kinder das Vorbild chriſtlicher Geſinnung und Sittlichkeit, von Fleiß und Sparſamkeit vor ſich haben, und daß ſie eine ihren Anlagen entſprechende Tüchtigkeit erwerben.“ — Solange die ſtadtberniſchen Zünfte dieſe Maxime hochhalten, werden ſie ihr Exiſtenzrecht behalten. A.

Solothurn. Erziehungspflicht der Eltern und Schutzmaßnahmen der Behörden (Z. G. B. Art. 275 und 276; 283 und 284). Einem zirka 9 Jahre alten Knaben mußte das linke, vollſtändig erblindete Auge entfernt, das rechte gefährdete Auge operiert werden. Wegen der äußerſten Schonungsbedürftigkeit dieſes kranken Auges empfahl der Arzt Unterbringung des Knaben in einer Blindenerziehungsanſtalt; dieſelbe erfolgte auch im Einverständnis mit den Eltern, nachdem ein Verſuch mit dem Beſuch der Gemeindegemeindeſchule nicht befriedigt hatte. Anläßlich einer Erkrankung (Unterkiefergeſchwulſt) nahmen die Eltern den Knaben, angeblich nur vorübergehend, wieder zu ſich, weigerten ſich dann aber, ihn in die Anſtalt zurückzubringen, da ein anderer Augenarzt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anſtaltsverſorgung verneint hatte und ſie den Knaben bei ſich zu behalten wünſchten.

Die zuiſtändige Vormundſchaftsbehörde verfügte nun aber geſtützt auf einen eingehenden Bericht des erſtbehandelnden Arztes nach Maßgabe der Art. 275, 276 und 283 Z. G. B. und § 86 des kantonalen Einföhrungsgesetzes, daß der Knabe wieder der Blindenerziehungsanſtalt zu übergeben ſei. Dieſer ärztliche Bericht lautet für den Patienten peſſimiſtiſch; darnach könnte der Knabe momentan bei äußerſter Aufopferung des Lehrpersonals in einer Spezialklasse unterrichtet werden; die hohe Wahrſcheinlichkeit einer Verſchlimmerung müſſe aber bei der Erziehung berückſichtigt werden, wezhalb die Unterbringung des Knaben in einer Spezialanſtalt durchaus geboten ſei. Gegen den Beſchluß der Vormundſchaftsbehörde führte der Vater des Knaben beim zuiſtändigen Oberamt und, als dieſes den Entſcheid der Vorinſtanz beſtätigte, beim Regierungsrat Beſchwerde. Er berief ſich vorab darauf, daß der zweitkonſultierte Spezialarzt von einer Anſtaltsverſorgung abgeraten habe, weil der Knabe imſtande ſei, die gewöhnliche Schule oder aber ſicher eine Spezialklasse zu beſuchen; überdies erklärte ſich der Vater aber bereit, den Knaben vorſorglich zu Hauſe die Blindenſchrift erlernen zu laſſen. Sodann machte die Beſchwerde inſbeſondere geltend, daß die Verbringung in eine Blindenanſtalt nur dann behördlich angeordnet und die elterliche Gewalt nur dann erſetzt werden könne, wenn die Eltern ihre

Kinder vernachlässigen oder verwahrlosen lassen; es liege aber kein Nachweis vor, daß die Eltern nicht imstande oder nicht gewillt seien, dem Knaben die nötige Erziehung angedeihen zu lassen; nicht aus Nachlässigkeit oder Mangel an Pflichtgefühl, sondern im wohlverstandenen Interesse des Knaben, um ihn im Elternhause erziehen zu können, hätten sich die Eltern einer weiteren Anstaltsversorgung widersetzt.

Angeichts der widersprechenden ärztlichen Urteile wurde amtlich ein Obergutachten eingeholt; der Oberexperte erklärte die Frage, ob der betreffende Knabe in einer Blindenanstalt versorgt werden müsse, in gegenwärtigem Moment verneinen zu können; die Schärfe des vorhandenen Auges genüge den Anforderungen der Schule, wenn gewisse Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Platzanweisung und Haltung beobachtet werden. Die Prognose sei gegenwärtig nicht derart, daß eine Anstaltsversorgung gegen den Willen der Eltern begründet wäre.

Angeichts dieses Tatbestandes zog der Regierungsrat in seinem *Rekursentscheide* vom 11. März 1913 in Erwägung:

Es handelt sich zunächst nicht um die Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 B.G.B. und §§ 89 und 90 E.G., sondern um eine Verfügung der zuständigen Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 283 in Hinblick auf Art. 275 Abs. 2 und 276 Abs. 2 des B.G.B. und § 86 des E.G., gegen die gemäß § 131 des E.G. Beschwerde geführt werden kann. Ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern nach Art. 283 liegt aber schon dann vor, wenn die Eltern einem körperlich oder geistig gebrechlichen Kinde nicht eine seinem Zustande angemessene Ausbildung verschaffen, gleichgültig ob dieses Verschmämmnis auf Böswilligkeit oder Unkenntnis zurückzuführen ist; sie liegt auch vor, wenn, wie es im vorliegenden Falle zuzutreffen scheint, sehr ehrenwerte Gefühle den Grund der Weigerung bilden. Es braucht keine Verwahrlosung oder Vernachlässigung und kein Verjagen der elterlichen Gewalt vorzuliegen, wie beim Entzug der elterlichen Gewalt; maßgebend für spezielle Vorkehrungen im Sinne von Art. 283 B.G.B. und § 86 E.G., die nicht einen Entzug der elterlichen Gewalt bedeuten, ist einzig der Gesichtspunkt des Interesses des Kindes in Hinblick auf Gegenwart und Zukunft. Sobald also feststeht, daß es im offenbaren Interesse des Kindes liegt, ihm eine besondere Ausbildung zu teil werden zu lassen, ist eine vormundschaftliche Verfügung, wie die hier in Frage stehende, zu schützen, auch wenn keinerlei Vernachlässigung seitens der Eltern konstatiert ist und dieselben aus durchaus respektablen Gründen gegen eine Trennung vom Kinde sich auflehnen.

Im Sinne dieser Ausführungen ist hier somit lediglich zu untersuchen, ob die angeordnete Anstaltsversorgung im Interesse des Knaben notwendig ist und ob eine Unterlassung derselben eine Gefahr für das noch vorhandene Augenlicht und für die hinsichtlich der Zukunft des Knaben erforderliche Ausbildung bedeuten würde. Da der Arzt, der den Knaben operiert, behandelt und zuerst begutachtet hat, diese Frage entschieden bejaht, mußten die Vorinstanzen im Sinne der erlassenen Verfügung beschließen. Nachdem aber aus fachärztlichen Kreisen gegenteilige Äußerungen bekannt geworden und auch eine amtlich angeordnete Oberexpertise durch einen Spezialarzt das gegenteilige Resultat, daß der Knabe zur Zeit ohne Gefahr die öffentliche Schule besuchen könne und einer speziellen Anstaltsbehandlung nicht bedürfe, ergeben hat, kann der angefochtene Beschluß der Vormundschaftsbehörde und des Oberamts nicht aufrecht erhalten werden. Die Eingriffe in die Rechtsphäre der Eltern dürfen nicht leicht genommen werden; es darf nur dann zu diesem Mittel gegriffen werden, wenn die Notwendigkeit im Interesse des Kindes sich in bestimmter Weise geltend macht, und im Zweifelsfall muß im Sinne des Verfügungsrechtes der Eltern entschieden wer-

den. Es muß aus diesen Gründen, gestützt auf die jetzige Aktenlage und insbesondere auf das Gutachten des Oberexperten, der *Rekurs begründet erklärt* und die Verfügung der Anstaltsversorgung aufgehoben werden.

Mit Rücksicht auf die auch vom Oberexperten zugegebene Möglichkeit einer Verschlimmerung wurde indessen das Verbleiben des Knaben bei den Eltern und in den öffentlichen Schulen an *Vorbehalte* geknüpft; einmal soll der Knabe unter Beobachtung der vom Arzte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Spezialklasse der betreffenden Gemeindeschule besuchen; sodann soll er vorzüglich neben dem allgemeinen Schulunterricht die Blindenschrift erlernen, und endlich soll der Vormundschaftsbehörde von den Schulbehörden berichtet werden, sobald sich im Unterricht Schwierigkeiten ergeben oder eine Verschlimmerung der Sehkraft sich geltend macht.

— *Armenasylangelegenheit.* Das Armenfürsorgegesetz vom 17. November 1912 hatte die Frage offen gelassen, ob das Armenasyl (event. die *Asyle*) vom Staate oder unter seiner finanziellen Mitwirkung von den Bürgergemeinden zu errichten und zu leiten sei. Am 3. Mai hatte nun eine Delegiertenversammlung der letztern einstimmig beschlossen, an ihrem seit 14 Jahren ventilierten Projekt festzuhalten und den Kantonsrat in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte dieses Projekt — Bau des Asyls durch eine nach Art. 678 ff. des Obligationenrechtes organisierte Genossenschaft von Bürgergemeinden — gutheißen. Dies ist am 14. Mai geschehen, und seither hat die mit der weiteren Förderung der Angelegenheit betraute bisherige Asylkommission eine Subkommission von 7 Mitgliedern eingesetzt, welche in den nächsten Tagen eine Konkurrenzanschreibung zur Erlangung von Liegenschaftsufferten erlassen wird. Inzwischen arbeitet die Asylkommission auch einen Statutenentwurf aus, auf Grund dessen dann die definitive Konstituierung der Genossenschaft erfolgen wird.

— Der Kantonalverband der Armen-erziehungsvereine hat am 9. Juni in Balsthal die erste diesjährige Delegiertenversammlung abgehalten. Aus dem Berichte pro 1912 ging hervor, daß sich die Mitgliederzahl von 4287 auf 4427 vermehrt hat und die Gesamtzahl der Pflinglinge um 32, so daß sie am Ende des Jahres 1912 628 betrug gegen 604 im Vorjahre. Die Einnahmen sind von 78,247 Fr. auf 80,811 Fr., die Ausgaben von 65,889 Fr. auf 73,415 Fr. gestiegen. Nach Anhörung eines orientierenden Referates des Herrn Lehrer S. Probst in Solothurn beschloß die Versammlung, die Initiative zur Gründung einer kantonalen Knabenwaisenanstalt zu ergreifen und zur Förderung der Angelegenheit eine Kommission einzusetzen; bis zum 15. Juli soll jede Sektion einen Vertreter bestimmen, und das Departement des Armenwesens soll eingeladen werden, einen Vertreter des Staates zu bezeichnen.

St.

Literatur.

L'Assistance par l'Eglise. Rapport présenté à l'Assemblée générale des Conseils de l'Eglise nationale protestante de Genève le 1^{er} Décembre 1912 par Edmond Boissier. Bureau du Consistoire, 1 Taconnerie, Genève. 15 p.

Der sehr lesenswerte Vortrag bezieht sich lediglich auf die Verhältnisse Genfs. Die Frage, ob die Kirche nach ihrer Trennung vom Staate und angesichts der vielen neutralen staatlichen und privaten Hilfsinstitutionen, auch noch die Pflicht zur Unterstützung habe, wird entschieden bejaht. Sie soll sich aber auf die protestantischen Armen beschränken und — sehr richtig! — bei Unterstützung von Ausländern die vom wohlverstandenen nationalen Interesse gebotene Klugheit walten lassen. Die umliegenden christlichen Nationen dürfen nicht durch die Wohlthätigkeit der Genfer Kirche ihrer Pflichten gegen ihre in Genf wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise entbunden werden. Was die Organisation der kirchlichen Armenpflege Genfs anlangt, so postuliert der Ver-